

- e) Holz- und Aktivkohle,
- f) Ferrolegierung,
- g) Holzbetonproduktion,
- h) Räuchereien,
- i) Kohleanzünderproduktion,
- j) Bodenverbesserung in der Landwirtschaft,
- k) sonstiger industrieller Verbrauch,
- l) Energiegewinnung soweit aus technisch-technologischen Gründen eine anderweitige Verwendung nicht nachgewiesen werden kann,
- m) Streu für Viehhaltung.

(2) Für Nebenprodukte aus Holz und für Holzreste, die anstelle von Roh- oder Schnittholz eingesetzt werden, hat die Transportraumbereitstellung wie für den vergleichbaren Primärrohstoff zu erfolgen.

#### § 5

(1) Für Nebenprodukte aus Holz und Holzreste für die Zellstoffindustrie sowie die Span- und Faserplattenindustrie nimmt das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Funktion des bilanzierenden und der VEB Kombinat Holzhandel Berlin die Funktion des bilanzbeauftragten Organs wahr. Für alle übrigen Bilanzpositionen für Nebenprodukte aus Holz und für Holzreste ist der VEB Kombinat Holzhandel Berlin zugleich bilanzierendes Organ.

(2) Das bilanzierende Organ hat für Erzeugnispositionen, bei denen Nebenprodukte aus Holz und Holzreste anstelle von Rohholz eingesetzt werden, die Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzunehmen.

(3) Der VEB Kombinat Holzhandel Berlin ist für die Erfassung der Planinformationen über das Aufkommen und den Bedarf von Nebenprodukten aus Holz sowie Holzresten verantwortlich und hat die Verwertung entsprechend der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 jährlich gegenüber dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie abzurechnen. Der VEB Kombinat Holzhandel Berlin nimmt im Rahmen der erteilten Bilanzanteile die Einweisungen über den Bezug von Nebenprodukten aus Holz und Holzresten gegenüber den Bedarfsträgern vor.

(4) Die Einweisungen sind die Grundlage für den Vertragsabschluß zwischen den Bedarfsträgern von Nebenprodukten aus Holz und Holzresten und den Aufkommensträgern.

#### § 6

Die Bereitstellung von Nebenprodukten aus Holz und von Holzresten zur Produktion von

- a) Zellstoff,
- b) Holzwerkstoffen,
- c) Holzmehl,
- d) Holzwaren-Fertigerzeugnissen,
- e) Holz- und Aktivkohle,
- f) Holzbeton,
- g) Räucherspänen

ist bei der betrieblichen Leistungsbewertung als „Industrielle Warenproduktion“ abzurechnen.

#### § 7

(1) Die Deponie und anderweitige Vernichtung von Nebenprodukten aus Holz oder Holzresten ist grundsätzlich unzulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen ist bei Holzresten entsprechend den Bestimmungen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte gemäß § 5 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz - Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBl. I Nr. 27 S. 257) zu verfahren.

(3) Dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes für Sekundärrohstoffwirtschaft ist in diesen Fällen ein Antrag zur schadlosen Beseitigung (Deponie) mit Vorschlägen für geeignete Deponiemöglichkeiten zu übergeben. Der Deponieantrag hat zu enthalten:

- Bezeichnung (mit ELN-Nr.),
- Menge,
- Nachweis des Betriebes, daß keine ökonomische Nutzung des Anfallmaterials möglich ist,
- Bestätigung der zuständigen territorialen Energiekommission, daß im Territorium keine energetische Nutzung möglich ist,
- Negativattest des bilanzbeauftragten Organs,
- Ausnahmegenehmigung der Staatlichen Holzinspektion gemäß § 3 der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 573).

#### § 8

Die Ministerien haben auf der Grundlage der eingereichten Planinformationen in ihrem Bereich, der ausgereichten materiellen Fonds und der jährlich neu bestätigten Materialverbrauchsnorm die Holzausnutzung zu prüfen und Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Holzausnutzung festzulegen.

#### § 9

(1) Die Staatliche Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.

(2) Auf der Grundlage der Kontrollen zum Aufkommen, zur Bereitstellung und zur ökonomischen Verwendung unterbreitet die Staatliche Holzinspektion Vorschläge für die weitere Erschließung von Reserven bei der Verbesserung der komplexen Holzausnutzung.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Oktober 1981 über die Planung und Bilanzierung von Resten aus Holz und Resten von Werkstoffen aus Holz in der Volkswirtschaft (Sonderdruck Nr. 1076 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1989

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wa n g e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erfassungs- und Verwendungsnomenklatur  
für Nebenprodukte aus Holz

ELN-Nr. Erzeugnis/Bezeichnung

154 92 000	Nebenprodukte aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz
154 92 100	Schwarten/Säumlinge, Hackschnitzel und Schälrestrollen für die Zellstoffindustrie
154 92 111	Schwarten/Säumlinge aus Kiefer ohne Rinde
154 92 112	Hackschnitzel aus Kiefer ohne Rinde
154 92 113	Schälrestrollen aus Kiefer
154 92 121	Schwarten/Säumlinge aus Fichte ohne Rinde
154 92 122	Hackschnitzel aus Fichte ohne Rinde